

Monatsblätter.

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Altertumskunde.

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe
gestattet.

Von der Kapitulation der Stadt Stettin am 29. Oktober 1806.

Während am 14. Oktober 1806 bei Jena und Auerstedt die unglückliche Entscheidung für das preußische Heer bereits gefallen war, gab man sich in Stettin zum Teil noch der Hoffnung auf einen leichten Sieg hin und wollte nicht daran glauben, daß der Krieg sich auch dieser Festung nähern könne. Zwar teilte am 17. Oktober der Minister von Stein der pommerschen Kammer in Stettin mit, daß das Ministerium mit seinen Beamten dorthin abgehen und dort verbleiben solle, auch wußte die Kammer schon am 18. Oktober, daß die königliche Familie gleichfalls nach Stettin kommen werde, trotzdem wurde noch am 19. in der Sitzung des Rates berichtet, der Kammerdirektor von Meyer glaube an keine bevorstehende Belagerung und halte deshalb eine Ausfuhrperre nicht für angebracht.

Die weiteren Nachrichten, die Eile, mit der die von Berlin angekommenen Angehörigen der königlichen Familie (vergl. Monatsbl. 1906, S. 35 ff.) oder Staatsbeamten die Stadt wieder verließen, müssen den Rat, namentlich den Bürgermeister Wulsten, doch veranlaßt haben, am 21. Oktober über etwa zu treffende Vorkehrungen bei der Annäherung der

Kriegsgefahr in Beratung zu treten, zumal da man auch sah, daß von seiten des Gouvernements, sowie der Kammer einige Anstalten zur Armierung getroffen wurden. Die Wohnungen in der Courtine der Königsbastion (nördlich vom Berliner Thor) und die Zivil-Kasematten vom Berliner Tore bis zu dieser Bastion mußten sofort geräumt, Arbeiter und Zimmerleute für die Festung gestellt werden. Deshalb beriet auch der Rat mancherlei Maßregeln, beschloß die Polizeiwachen zu verstärken, eine Ermahnung zur Ruhe und Ordnung an die Bürger zu erlassen, wobei man den Fall des Einrückens fremder Truppen in die Stadt ohne weiteres voraussetzte, und den städtischen Beamten die Verpflichtung aufzuerlegen, daß sie Stettin nicht verlassen sollten.

In den folgenden Tagen ging es dort lebhaft genug zu. Die Serviskommission, die öffentlich bekannt machte, es könne unter den augenblicklichen Umständen auf das Privilegium der Befreiung von Einquartierung keine Rücksicht genommen werden, hatte alle Hände voll zu tun, um die zahllosen Staatsbeamten mit Gefolge und Dienerschaft unterzubringen; allerdings verließen die meisten hierher geflüchteten Beamten die Stadt bald wieder. Aber hierfür mußte die Stadtverwaltung fortwährend Vorspann, Wagen u. a. stellen. Man hatte im Rathause auch mit der Frage der Verproviantierung der Festung, mit der Herstellung eines Lazarettes zu tun, und selbstverständlich fehlte es nicht an mancherlei Beschwerden. Viel Sorge machte der Transport der hierher gebrachten königlichen Kassen, die man bald nach Kolberg oder Danzig weitergeschaffte. Die in Stettin sich aufhaltenden französischen Kaufleute mußten nach der Order der Kammer vom 22. Oktober sogleich die Stadt verlassen.

Am 25. Oktober erließen Bürgermeister und Rat folgende Bekanntmachung, die in den Akten handschriftlich mit vielen Korrekturen vorliegt:

B e k a n n t m a c h u n g.

Die jetzigen Umstände machen folgende Verordnungen nötig:

1. Jeder Bürger und Einwohner muß sofort jeden Fremden melden und

2. keinen Fremden länger als 24 Stunden bei sich behalten, wenn der Fremde ihm nicht einen vom Stadt-Polizei-Amt erteilten gedruckten Erlaubnißschein vorweist.
3. Diesen Erlaubnißschein muß jeder Fremde persönlich beim Polizei-Amt nachsuchen mittelst Production seiner Pässe oder Gestellung eines Bürgen.
4. Das Polizei-Amt ist täglich von 9—12 Uhr Vormittags und von 2—4 Uhr Nachmittags auf der großen Ratsstube versammelt und aus Mitgliedern des Gouvernements und Magistrats constituirt.
5. Die des Vormittags verlangten Erlaubnißscheine können und müssen des Nachmittags 4 Uhr und die des Nachmittags erbetenen Scheine am andern Vormittage 10 Uhr durch den Fremden selbst oder durch seinen Caventen oder durch einen andern sichern Menschen abgeholt werden.
6. Wer bei den täglichen bei Tage und Nacht erfolgenden Visitationen durch die Bürgerwachen vorgefunden wird, daß er als Fremder länger als 24 Stunden hier ist und keinen gedruckten Erlaubnißschein dazu hat, der wird, wenn er sich nicht sonst auf der Stelle ganz vollständig legitimieren kann, arretirt und zur weiteren Untersuchung und Strafe gezogen, desgleichen der Wirt desselben, wenn er unterlassen hat, dem Fremden von dieser Verfügung Nachricht zu geben.
7. Ebenso werden die Bürger-Patrouillen die Wein-, Bier- und Brandweinschenken nach 9 Uhr Abends visitieren und die daselbst sich noch aufhaltenden Gäste in Arrest bringen. Diese Schenkwirte werden daher ihre Gäste danach anweisen und sich selbst straffällig machen, wenn sie dieses unterlassen und nicht befolgen.
8. Alles Zusammenlaufen auf den Straßen, alles Geschrei und Getöse wird bei Strafe der Arretierung untersagt. Spät Abends und Nachts muß sich ein jeder, so viel als möglich, zu Hause halten. Die Hausväter werden ihre Untergebenen darnach anweisen und strenge darauf halten.

9. Ein jeder Hausvater suche sich und die Seinigen gehörig mit Lebensmitteln zu versorgen, damit es in Zeiten der Not nicht fehle.
10. Da hier ein Lazarett eingerichtet wird und es leichtlich an alter Leinwand und an Charpie zum Verbinden fehlen möchte, so werden alle Einwohner hierdurch ersucht, an das Polizei-Amt aufs Rathshaus alte Leinwand und auch bereits fertiges Charpie abzuliefern.
11. Jeder Bürger und Hausbesitzer, welchen die Reihe zum Wachdienst trifft, wird diese zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung so nötige Pflicht selbst und nicht durch unbrauchbare und unzuverlässige Lohnwächter ausüben.
12. Überhaupt aber wird jeder Bürger und Einwohner ermahnt, sein Gewerbe und seine Beschäftigungen mit Ruhe fortzusetzen und den Anordnungen des Magistrats in allen Stücken willige Folge zu leisten, weil, wie jeder überzeugt sein muß, nur auf diesem Wege das möglichste Wohl des Ganzen zu erhalten stehet. Zu dem Ende hat der Magistrat sich bereits selbst verpflichtet, daß keiner bei Verlust seines Amts und Bürgerrechts jezt von seinem Posten weiche. Eine gleiche Verpflichtung ist den Officianten desselben und den Ältesten der Bürgerschaften und einzelner Innungen aufgelegt und von ihnen zu befolgen angenommen worden.

Stettin, 25. Oktober 1806.

Bürgermeister und Rat.

Zugleich wurde folgendes Wach-Reglement erlassen:

„Da es vom Magistrat für heilsam erachtet worden, daß bei den obwaltenden Begebenheiten zur Aufrechterhaltung innerer Ruhe und Ordnung die Bürgerschaft Wachdienste verrichtet, auch solches fortzusetzen sein würde, wenn etwa fremde Truppen die Stadt besetzten und es erlaubten, so werden folgende Wachtartikel erteilt:

1. Ein jeder, welcher zur Wache commandiert wird, muß zur bestimmten Stunde und Ort persönlich erscheinen mit Ober- und Untergewehr.

2. Keiner darf den von seinen ihm vorgesetzten Obern oder Unterofficieren, Sergeanten, Corporal oder Gefreiten erteilten Befehlen in Sachen, so ihr Amt betreffen, widersprechen oder dreinreden oder unbefolgt lassen, sondern er muß still, willig und treu solches ausrichten. Am wenigsten darf sich jemand den Befehlen seines Obern tätlich widersetzen, noch selbige tadeln und meistern.
3. Ein jeder muß seinen Wachtdienst nüchtern verrichten und nicht von der Wache, und noch viel weniger von seinem Posten gehen ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten und ohne abgelöst zu sein. Auch darf niemand auf seinem Posten schlafen.
4. Auf der Wache muß jeder mit seinen Mitbürgern Ruhe und Friede halten, keinen Zank oder Lärm anfangen, noch demselben beiwohnen, sich auch vor unziemlichen Spielen hüten.
5. Ein jeder muß die gegebene Lozung oder das Wort gut im Gedächtnis behalten.
6. Es soll zu dieser Zeit kein Bürger, weder Officier noch Gemeiner, ohne Erlaubnis des regierenden Bürgermeisters und Vorwissens seines Capitains aus der Stadt ziehen, bei Verlust des Bürgerrechts.
7. Wenn jemand verdächtige Personen oder sonst etwas, wovon die Stadt Schaden nehmen könnte, vermerkte, so soll er solches seinem Herrn Capitain sogleich anzeigen, und dieser muß es den Dirigenten melden.
8. Sollte es von S. Königl. Majestät verlangt werden, daß die Bürgerschaft die Festung mit verteidigen hülfe, so muß selbige sich diesem Befehl treulich unterziehen und sich auf den Trommel- oder Sturmischlag bei Verlust Leibes und Lebens an den Ort, wohin er commandiert wird, begeben und S. Majestät und die Stadt so lange mit Ober- und Untergewehr, als in seiner Kraft stehet, verteidigen helfen.

Stettin, 25. Oktober 1806.

Bürgermeister und Rat.

Diese Maßregeln, die vorsichtig genug abgefaßt sind — § 8 des Wachreglements ist noch dazu eingeklammert — sind nicht mehr in Kraft getreten, ja nicht einmal ordentlich publiciert worden. Die Königliche privilegierte Stettiner Zeitung ist vom 25. Oktober bis zum 5. November nicht erschienen, und der beschlossene Abdruck des Wachreglements in 2000 Exemplaren nicht mehr erfolgt. Auch die sonstigen Beschlüsse des Rates verraten eine recht weitgehende Vorsicht, sich und die Bürgerschaft nicht in kriegerische Ereignisse einzulassen. So wird noch ausdrücklich bestimmt, daß die Bürger mit Ober- und Untergewehr, aber ohne Ladung auf die Wache ziehen sollen.

Die Zivil- und Militärbehörden taten in den nächsten Tagen doch wenigstens einiges für die Ausrüstung und Verteidigung der Stadt. Die Johannis- und Nikolaikirche mußten auf Requisition des Gouvernements, dessen Geschäfte nicht der 77 Jahre alte Generalleutnant von Romberg, sondern der Generalmajor von Knobelsdorff führte, zur Unterbringung der von Potsdam oder Berlin hierher gebrachten Bagagen und Montierungsstücke geräumt werden. Die Kammer zeigte am 27. Oktober dem Magistrate an, daß das Proviantamt sofort 200 000 Brote backen lassen müsse, und forderte ihn auf, die Bäcker in der Stadt zur Hülfe anzuhalten. An demselben Tage forderte man Lieferung von Schuhen für das Armeekorps des Fürsten Hohenlohe, das bekanntlich schon am 28. bei Prenzlau kapitulierte, ja man beriet noch über die Unterbringung und Verpflegung der französischen Gefangenen. Das Gouvernement befahl die Ablieferung aller Kähne und Fahrzeuge auf der Oder auch im Randower und Greifenhagenener Kreise, um den Franzosen den Übergang über den Fluß zu erschweren, ordnete an, die Holzlager am linken Oderufer und im „Dunsch“ zu beseitigen und erließ am nächsten Tage den Befehl, bei Alarm solle niemand sein Haus oder Geschäft verlassen, in der Nacht aber jedermann sofort Licht an die Fenster stellen, auch solle man mehr Bürgerpatrouillen durch die Straßen gehen lassen. Noch am 29. Oktober

erging der Gouvernementsbefehl, alle Flöße und Fahrzeuge seien von der Oder wegzunehmen.¹⁾

Das Vertrauen des Rats und der Bürgerschaft zu dem Generalleutnant von Romberg, der sein verantwortungsvolles Amt ausdrücklich als Ruheposten erhalten hatte²⁾, sowie zu seinen Offizieren war nicht groß, auch das Verhältnis zu den Zivilbehörden scheint nicht sehr erfreulich gewesen zu sein. Deshalb begrüßte der Rat es mit Freude, als bekannt wurde, der Staatsminister K. H. L. von Jengersleben sei am Abend des 27. Oktobers in der Stadt eingetroffen. Er war von 1798 bis zum Januar 1806 als Präsident der Kriegs- und Domänenkammer dort tätig gewesen und hatte sich durch seine geschickte Amtsführung und segensreiche Wirksamkeit die Achtung und Liebe der Behörden und Bewohner der Provinz in hohem Grade erworben.³⁾

Deshalb wandten sich Rat und Bürgerschaft, als am 28. Oktober die Nachricht von der Kapitulation des Fürsten von Hohenlohe bei Prenzlau anlangte, mit der Bitte an ihn, da die Besorgnis einträte, daß Stettin nun bald in des Feindes Gewalt geraten würde, „sie unter diesen Umständen nicht zu verlassen, sondern in dieser so kritischen Periode die so sehr notwendige obere Leitung der Zivilangelegenheiten um so mehr zu übernehmen, als auch der Stettinische Kammerpräsident von Schufmann nicht angekommen und unter den eingetretenen Umständen auf dessen Ankunft auch nicht zu rechnen sei.“⁴⁾ Zuerst weigerte sich Jengersleben, die Bitte zu erfüllen. Als aber eine Deputation des Magistrats und der Bürgerschaft am frühen Morgen des 29. Oktobers ihn noch einmal dringend

1) Alles dies nach den im Königl. Staatsarchive deponierten Akten der Stadt Stettin: Tit. X A. sect. 4, Nr. 57.

2) Vergl. M. Lehmann, Scharnhorst II. S. 50 f.

3) Vergl. über Jengersleben den Aufsatz H. v. Petersdorffs in der A. D. B. Band 50, S. 669—676 und in den Monatsblättern 1905, S. 44—46.

4) Nach der von Granier (Balt. Stud. N. F. IV. S. 6 f.) mitgeteilten Aufzeichnung Jengerslebens vom 29. Oktober 1806.

bestürmte, antwortete er alsbald mit folgendem Schreiben, das an die Bürgermeister und Rat und des Seglerhauses Älteste der Stadt Stettin gerichtet war:¹⁾

„Wohl und hochedelgeborene Herren! Insonders hochzuehrende Herren!

In dem von Einem hiesigen Wohlblöblichen Magistrat und des Seglerhauses Ältesten mir gethanen Antrage, bey dem jehigen Drange der Umstände die oberste Leitung der hiesigen Civil-Angelegenheiten zu übernehmen, erkenne und ehre ich das mir bewiesene Vertrauen in seinem ganzen Werthe und danke dafür verbindlichst.

Zwar muß ich mir eine definitive Erklärung noch vorbehalten, weil meine Bestimmung nicht von mir selbst, sondern von dem Befehl Sr. Königl. Majestät abhängt: Da ich indessen höre, daß Ein Wohlblöblicher Magistrat sich bereits unmittelbar an des Königs Majestät in dieser Sache gewandt hat, so werden die, wahrscheinlich bald, zu erwartenden Befehle meine Schritte leiten.

Erfolgt die höchste Genehmigung, so werde ich gern jede Rücksicht den Wünschen des hiesigen Publicums aufopfern und meine Kräfte auf die möglichste Verminderung der Lasten und Besorgnisse der, von mir sehr geschätzten, Einwohner Stettins wenden: und in Erwartung einer genügenden höchsten Resolution bin ich auch bereit, schon von heute an, meinen guten Willen, durch Rath und That nützlich zu werden, zu bezeigen.

In einer Stunde werde ich auf das Rathhaus kommen und mit Euer Wohl und Hochedelgeborenen über einige Gegenstände conferiren. Vorläufig bitte ich alsdann, mir über folgende Punkte bestimmte Auskunft zu geben:

1. Über die Zahl der zu bequartierenden Feuerstellen;
2. über die Zahl der Einwohner;
3. welche Borräthe jeder Gattung der hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse sind vorhanden?

¹⁾ Das Original befindet sich in dem oben angeführten Aktenstücke.

4. Sind die Bäcker mit zureichendem Getreide an Weizen und Roggen versehen oder ist solches bey den Getreidehändlern in Borrath?
5. Haben die Schlächter hinreichendes Schlacht-Vieh und werden sie in der Folge das benöthigte immer verschaffen können?
6. Werden die Brauer zureichendes Getränk verschaffen können, und
7. ist hinreichendes Feuerungs-Material vorhanden?

Ich bin mit vollkommener Hochachtung Euer Wohl- und Hochedelgeboren ganz ergebenster Ingersleben."

Stettin, den 29. Oktober 1806.

Über seine Tätigkeit an diesem für Stettin verhängnisvollen Tage und die sonstigen Vorgänge hat der Minister eine Aufzeichnung gemacht, die bereits in den Baltischen Studien (N. F. IV, S. 7—13) abgedruckt worden ist. Es sollen hier die auch sonst schon bekannt gewordenen Tatsachen nicht wiederholt werden. Freilich herrscht noch keineswegs volle Klarheit über die Einzelheiten und wird wohl auch kaum je zu gewinnen sein, da die allgemeine Verwirrung eine deutliche Auffassung von dem, was vorging, nicht zuließ. Sicher aber ist es, daß Ingersleben, der doch einmal die Leitung der Zivilangelegenheiten übernommen hatte, sich „in der Krisis schwach“ und energielos zeigte. Wenn er auch der militärischen Kapitulation, deren Wortlaut im ganzen bisher nicht bekannt geworden ist, nicht ausdrücklich zugestimmt hat, so hat er doch auch keine Schritte unternommen, das Verhängnis aufzuhalten. „Ingersleben nahm, wie v. Petersdorff sagt, den kläglich „korrekten“ Standpunkt ein, daß er sich nicht in die militärischen Dinge einzumischen habe, auch wo das Vaterland in Gefahr war.“ Der Vorwurf, daß er seine Pflicht nicht erfüllt hat, ist ihm immer zu machen, wenn er selbst auch sein Verhalten in möglichst günstigem Lichte darzustellen sucht.

Am Abend des 29. Oktobers übergab er einem französischen Offizier eine Aufzeichnung der Wünsche, die von seiten

der Stadt an den General de Lasalle gerichtet wurden. Ob vorher darüber eine Beratung mit dem Magistrat und den Vertretern der Bürgerchaft erfolgte, ist nicht bekannt, aber wohl wahrscheinlich. Diese städtischen Kapitulationsbedingungen sind auch schon wiederholt gedruckt (N. Stett. Zeitung 1890 Dez. 30 und Balt. Stud. N. F. IV, S. 13 f.), mögen aber, weil sie doch von besonderem Interesse sind, nach der in den Akten des Magistrats vorhandenen Abschrift (Staatsarchiv Depof. Stadt Stettin, Lit. X^A. sect. 7, Nr. 1) hier noch einmal in genauem Wortlaute mitgeteilt werden:

De la part de la Ville de Stettin on désire l'acquiescement aux conditions Suivantes de la loyauté du General Commandant des troupes de Sa Majesté l'Empereur de France:

1. Sureté des propriétés et des personnes.
2. Sureté pareille pour la ville et les propriétés appartenantes à la Ville.
3. Menagement des provisions dans les Magazins royaux.
4. Occupation conjointe des portes de la part du militaire français et de la bourgeoisie.
5. Sauve-garde pour les edifices publiques et pour les personnes qui y ont des titres et qui desireront d'en avoir.
6. Demande, qu'on relaisse aux autorités civiles le soin de la nourriture des troupes, selon qu'on conviendra avec le General Commandant.
7. Demande, qu'on relaisse le soin du logement des troupes aux autorités civiles.
8. Demande, qu'on ne mette pas une trop forte garnison dans la Ville, et qu'on ne la charge pas de Contribution particuliere.
9. Demande, qu'on insére les points précédents dans la Capitulation.
10. Le Ministre d'Etat de Ingersleben de la part des autorités civiles de la Ville sera prêt d'écouter

les demandes du General Commandant des troupes francaises et de régler le tout avec ordre au gré et à la Satisfaction du General.

Stettin, le 29 d'Octobre 1806.

Ingersleben, Ministre d'Etat.

Accordé les articles de Capitulation ci dessus, à l'exception du 8^e, qui n'est point de ma Compétence et que Sa Majesté l'Empereur seul ou son Lieutenant Son Altesse Impériale le grand Duc de Cleve et de Berg ont et se reservent le droit de decider.

Au quartier général de Möhringen, le 29 8^{bre} 1806 à huit heures du Soir.

Le Général de brigade commandant l'avantgarde du corps de Cavalerie de reserve aux ordres de S. A. J. et R. le grand duc de Cleve et de Berg

C. De Lasalle.

Auf die weiteren Ereignisse soll hier gleichfalls nicht eingegangen werden. Ein vernichtendes Urtheil über das Verhalten auch der leitenden Offiziere bei der Kapitulation von Stettin sprach der König Friedrich Wilhelm III. in seinem „Publicandum wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bei der Armee“ aus, das er am 1. Dezember 1806 von Ortelsburg aus erließ. In ihm wird bekannt gemacht, daß „S. Kgl. Majestät vorläufig in Stettin den General-Lieutenant und Gouverneur v. Romberg, den General-Major v. Knobelsdorff¹⁾ cassirt, den General-Major von Rauch als Vice-Commandant ohne Abschied entlassen, den Major und Ingenieur de la place v. Harenberg cassirt haben.“²⁾

¹⁾ Er war seit 1797 Kommandant der Festung.

²⁾ Mitgeteilt in dem von der Kriegsgeschichtlichen Abteilung II des Großen Generalstabes soeben herausgegebenen sehr interessanten und lehrreichen Buche: 1806 Das Preußische Offizierkorps und die Untersuchung der Kriegereignisse (Berlin 1906. E. S. Mittler u. Sohn). Diesem Werke ist auch das folgende entnommen.

Mit ihrer Tätigkeit hatte sich dann auch die am 27. November 1807 vom Könige „zur Untersuchung der Capitulationen und sonstigen Ereignisse des letzteren Krieges niedergesetzte Commission“ zu beschäftigen. Aus ihren Verhandlungen, die in mehr als 600 Aktenbänden niedergelegt sind, wird in bezug auf Stettin in dem unten angeführten Werke (S. 48 f.) folgendes mitgeteilt:

In Ansehung der Übergabe von Stettin war die Kommission „des submissesten Dafürhaltens, daß 1. der General-Lieutenant v. Romberg, 2. der General-Major v. Rauch, 3. der Major v. Harenberg vor ein Kriegsgericht zu ziehen sind.“¹⁾ Die Übergabe von Stettin kann nur der von Cüstrin gleichgestellt werden. Gegen letzteren Ort waren doch 3 Bataillons in wirklichem Anmarsch — gegen Stettin gar keine Truppen. Man unterhandelte mit einem Feinde, der seine Schwäche nicht einmal durfte blicken lassen. Die Festung ist an ein Detachement Kavallerie übergeben worden, indem auf den Wällen 7 gute Bataillons und 100 Stück Geschütz standen.

Das Alter und die Hinfälligkeit des General Romberg kann keine Nachsicht erregen, da er es nicht einmal der Mühe werth hielt, sich den Rath der Kommandeure, der Ingenieure und der Artillerie-Offiziers zu bedienen.

Die Charakterchwäche des General-Major Rauch ist so dokumentirt, daß der General Gensau besser gethan haben würde, ihn garnicht an die Spitze der Vertheidigungsgeschäfte zu stellen. Ein Jeder der Bataillons-Kommandeure würde mehr geleistet haben. Vielleicht dürfte dem v. Rauch zu Statten kommen, daß während seiner Dienstzeit er keine Militärfunction verrichtet, bloß die des Lehrers, und ihm dadurch der Grad von Routine, sich in schwierigen Fällen richtig zu nehmen, durchaus gefehlt hat.

¹⁾ Der ehemalige Kommandant v. Knobelsdorff war bereits am 24. Januar 1807 gestorben, wie es heißt, nicht „eines natürlichen Todes“.

Der Major v. Harenberg steht außer seinen Verhältnissen als Ingenieur vom Platz, daß er sich um die Kapitulation nicht bekümmert und der Vorschrift des IngenieurReglements gegen eine unzeitige Kapitulation zu protestiren, nicht gemäß gehandelt, noch in einer besonderen Untersuchung. Er hat nämlich den französischen General Bertrand nach der Insel Ujedom begleitet und denselben dadurch mit den Lokal-Umständen von Pommern bekannt gemacht.

Hätte das Gouvernement den Kommandeurs die Kapitulation bekannt machen lassen, ehe sie mit den Bataillonen vom Walle rückten, so wären sie ebenfalls verantwortlich, weil, wenn auch kein Kriegsrath gehalten, das Auffallende in dieser Kapitulation sie berechtigen mußte, darüber nähere Erkundigung einzuziehen und sich der ganzen Sache zu widersetzen. Unter den stattgefundenen Umständen scheint ihnen Nichts zur Last gelegt werden zu können.

Da mittelst der den 29. Oktober des Abends ausgetheilten Zettel, daß die Einwohner sich ruhig verhalten und die Franzosen gut aufnehmen möchten, dies den in Stettin von der Armee hinzugekommenen Offizieren bekannt werden mußte, so hatten solche noch Zeit, sich über die Oder zu begeben. Alle die welche es vernachlässigt haben und nicht durch schwere Verwundung und Krankheit an der Abreise verhindert worden, haben die Präsumtion der selbst gesuchten Gefangenschaft gegen sich. Mittelst der Regiments Tribunale werden diese Offiziere näher ausgemittelt werden.“

Vom Kriegsgerichte wurden die Generale v. Komberg und v. Rauch zu lebenslänglichem, der Major v. Harenberg, der ins Ausland geflüchtet war, zu sechsjährigem Festungsarrest verurteilt. Ob diese Strafen vollstreckt oder vom Könige gemildert wurden, wird nicht berichtet. Am 30. Mai 1814 erließ Friedrich Wilhelm III. von Paris aus den Kabinettsbefehl, durch den alle wegen ihres Verhaltens in den Jahren 1806 und 07 verurteilte Militärpersonen begnadigt

und „ganz in der Stille“ in Freiheit gesetzt wurden.¹⁾ Romberg war bereits am 21. Mai 1809 gestorben.

Leider ist in dem vom Generalstabe herausgegebenen Werke das über die Kapitulation von Stettin erstattete Gutachten der Kommission nicht, wie es für Küstrin, Magdeburg, Danzig und Kosel geschehen ist, in vollem Wortlaute mitgeteilt worden. Es würde sich aus ihm gewiß mancherlei für die Beurteilung der Ereignisse vom 29. Oktober ergeben. M. W.

Hochzeitsgebräuche in der Parochie Frikow, Synode Cammin, um das Jahr 1750.

Von G. F. A. Streckler.

(Schluß.)

Zu Hause angelangt, fand man dies verschlossen. Aufgabe des Hochzeitsbitters war es, Einlaß zu begehren. So entspann sich zwischen ihm und dem Hauswirt, der vor der Thür stand, folgendes dramatische Zwiegespräch:

Hochzeitsbitter: Guten Abend, Herr Hauswirt, wie ist
dies gemeint?

Ich habe die Gäste gebeten ins Haus und nicht vors
Heck (Hofstor),

Euch zu besuchen sehr freundlich und keck.

Hauswirt: Wo seid ihr denn solange gewesen?

Hb.: Wir sind gewesen auf der Jagd,

Dieselbe haben wir soweit vollbracht.

Und auf der Jagd haben wir ein Paar Rehe gefangen,
Davon ist uns das eine entgangen.

Nun sind wir auf die Spur und Meinung gekommen,
Daß das Reh wird hier sein eingegangen.

Verhält sich dieses also, dann antwortet mir mit einem Ja!

Hw.: Ja.

¹⁾ Vergl. 1806 Das Preussische Offiziercorps und die Untersuchung der Kriegsergebnisse. S. 93.

Hb.: Zum Ersten wollen wir haben in diesem Hochzeits-
hause einen freien Eingang und Ausgang. Können
wir das haben?

Hw.: Ja.

Hb.: Zum Andern verlangen wir einen guten Wirt, gedeckten
Tisch und einen freien Schenker mit Schentgläsern
und Schentkannen, und wie Ihr wißt, was dazu
gehört. Kann das auch sein? Hw.: Ja.

Hb.: Zum Dritten verlangen wir nach der Mahlzeit wieder
von dem Wirt Licht auf den Tisch und aufs Flor,
daß wir können zum Spiel und Tanzen sehen.
Können wir das auch haben? Hw.: Ja.

Hb.: Zum Vierten, wenn es dann gegen die Mitternacht
geheth, so muß der Wirt geben wieder eine freie Bech,
zwei Tonnen Bier, eine Stiege Brot. Können wir
das auch wohl haben? Hw.: Ja.

Hb.: Zum Fünften wollen wir haben ein gut Teil von einem
Ochsen oder Kuh
Und einen Kessel voll Gruben (Grieben?) dazu
Und 30—40 gebratene Schafsköpfe dazu.
Können wir das auch haben? Hw.: Ja.

Hb.: Zum Sechsten verlangen wir von dem Hauswirt 20 bis
30 Pfund Tabak und 80—90 eherne Pfeifen dabei.
Können wir das auch haben? Hw.: Ja.

Hb.: Zum Siebenten verlangen wir von dem Wirt, daß ein
weiches und hübsches Bette aufgemacht wird, daß der
Bräutigam mit seiner Jungfer Braut kann zu Bette gehen
Und nehmen sie in den Arm
Und schlafen beide recht warm.
Können wir das auch wohl haben? Hw.: Ja.

Hb.: Nun so öffnet die Thür und laßt uns herein,
Auf daß wir lustige Gäste sein. Amen.

Hierauf wurde der Hochzeitsgesellschaft Brot und Bier
aus dem Hause entgegen getragen. Die Braut mußte aus dem
Brot zuerst ein Stück heraus beißen, dann der Bräutigam und
so der Reihe nach alle Gäste. Den Bissen aber schluckten sie
nicht hinunter, sondern hoben ihn auf.

Nun ging der Bräutigam mit den männlichen Gästen in die Stube zur Tafel; für die Braut und deren Gesellschaft war auf dem Flur gedeckt. Vor ihr wie vor dem Bräutigam stand ein hölzerner Leuchter mit 3 Armen. Die 3 Lichter durften weder gepuzt noch ausgelöscht werden, bis sie von selber ausgingen. Die etwa übrig bleibenden Enden hoben sie ebenfalls auf, vielleicht zu abergläubischem Gebrauch.

Wegen der zahlreichen Versammlung, die bis zu 8 Tagen gespeist wurde, war die Bewirtung kostspielig genug. Gewöhnlich brauchte man bei Bemittelten 18 Scheffel Brottorn und 18 Scheffel Malz. Dazu wurden geschlachtet 1 Ochse, 2 Kühe, 2 bis 4 Schweine, 6 oder mehr Schafe, außer ungezählten Hühnern und Gänzen. Die Fische, die man in Massen verzehrte, wurden meist vorher gekocht und kalt vorgelegt. Die Gerichte waren:

1. Süße Grütze, d. h. Gerstgrütze mit Milch oder auch Hirse oder Reis mit Milch und vieler Butter darauf nebst Rosinen. Oben darüber war zerriebener Pfefferkuchen oder roter Zucker gestreut.
2. Fische, entweder kalt oder aus dem Salze, wobei Meerrettig in Buttermilch gekocht aufgesetzt zu werden pflegte.
3. Rindfleisch mit Zwiebeln.
4. Hammelfleisch mit Weißkohl, Rüben und Kartoffeln.
5. Schweinefleisch, schwarz mit Backobst gekocht (Schwarzfauer).
6. Endlich Braten, je nach der Jahreszeit Schweinebraten (im Winter), Hammelbraten (um die Osterzeit), Gänsebraten (im Herbst).

Von dem Braten schickte der Bräutigam durch den Hochzeitsbitter seiner Braut ein Stück, das mit folgendem Sprüchlein überreicht zu werden pflegte:

Ich hätte wohl einen dienstfreundlichen Gruß an die viel Ehr- und Tugendjame Jungfer Braut.

Die läßt der Ehr- und Tugendjame Bräutigam durch meinen Mund

Viel tausendmal grüßen in dieser Stund.
 Er schickt das Gerichte hier;
 Sie wird es ganz freundlich annehmen von mir,
 Diewiel ich mit diesem Gerichte bin ausgesandt
 Von des Bräutigams Hand.
 Ich bin ein schlechter Bote gering,
 Dieweil ich einen Kohlstunk mitbring.
 Die Ziegen haben ihn zwar benagt;
 Ich weiß wohl, was Euch behagt.
 Der Bräutigam schickt der Jungfer Braut auch ein Stück Brot;
 Davon soll sie sich essen groß gar wohl bis in den Tod.
 Der Bräutigam schickt ihr auch einen Braten,
 Darin sind keine Graten.
 Er schickt ihr auch ein Stück von der Gänsebrust.
 Ich verhoffe, die Jungfer Braut hat dieses schon alles gewußt.
 Ich ging immer herum kicken (auszuschauen),
 Ich dachte, die Jungfer Braut zu beschließen (beschleichen).
 Indem ich so näher kam, so sah ich, daß sie es sein muß
 in dieser Hochzeit.
 Also kam ich immer näher zu ihr geschritten;
 Ich hatte kein Pferd, sonst hätte ich geritten.
 Ich ließ mein Pferd zu Hause stehn, indem ich kam gegangen.
 So wird sie von der Güte sein
 Und schenken mir ein Gläschen Bier oder Branntwein,
 Das möcht mir auch wohl dienstlich sein.¹⁾

Zum Dessert wurde „Göschts-Stuten“, d. h. Hefenbrot
 mit Butter, herumgegeben. Die meisten begannen auch das
 Festmahl mit einem Butterbrot, wozu den männlichen Personen
 vielfach Branntwein angeboten wurde. Der Bierkrug ging
 inzwischen fleißig herum. Jeder gab, so oft er ihn ansetzte,
 dem Nachbar die Hand, trank und reichte ihm den Krug, der
 mit den Worten „jegne Gott“ ergriffen und in derselben Art

¹⁾ Gab es Gänsebraten, so schickte auch wohl die Braut dem
 Bräutigam eine Keule zu, die ihm mit dem bon mot übergeben
 wurde, die Braut schicke jetzt eine Keule, am Abend solle er
 z w e i haben!

weiter gegeben wurde. Nach der Mahlzeit begann der Tanz. Die Musikanten saßen auf einem hohen Kasten im Flur, wo auch der Tanzplatz war. Die verheirateten Männer, die nicht mehr zu tanzen pflegten, rauchten in der Stube Tabak und tranken fleißig dazu. Der erste Tanz war allemal der lange Strich. Der Brautdiener (Hochzeitsbitter) führte die Braut, indem er das weiße Tuch faßte, das sie in der Hand hielt. Die übrigen Mädchen faßten sich je zwei und zwei an der Hand. Brautdiener und Braut mußten sich hüten, daß sie nicht von ihnen umringt wurden, sonst war eine Art Strafe zu zahlen.

Dieser Tanz wurde geraume Zeit fortgesetzt und zwar mit vielen Verbeugungen, da die Mädchenpaare oft unter dem emporgehobenen Tuch der Braut durchzugehen hatten. War der Tanz endlich beschlossen, so führte der Hochzeitsbitter die Braut dem in der Stube harenden Bräutigam zu, einem jeden der Trauführer ebenso eine Tänzerin und zwar mit den Worten:

„Ich habe Dein gedacht
Und Dir ein schmuck, jung Mädchen gebracht.
Verschmadeste (verschmächst Du) meine Hand,
So wirst Du ihre nicht verschmähen.“

Eine andere Zuführungsformel lautete:

Guten Abend, lieber Junggesell, ich habe an Dich gedacht.
Ich habe Dir eine hübsche Jungfer Braut gebracht.
Die sollst Du führen zum Spiel und Tanz
Hin und her, auf und nieder.
Und wenn sie Dir nicht länger gefällt,
So schick sie nicht mir, auch keinem andern wieder. Amen.

Diese Jungfer ist eines jeden vornehmste Tänzerin während des Festes. Allemal muß er mit ihr den Tanz eröffnen, ehe er sich eine andere nehmen darf.

Wenn der Bräutigam mit der Braut zu Bett gehen will, so holt er ein Pferd aus dem Stall und reitet auf den Flur, wo ihm die Braut entgegenkommt, in der einen Hand

ihren dreiarmligen Leuchter, in der anderen einen Krug mit Bier. Der Bräutigam trinkt, steigt vom Pferde, tut mit der Braut den Brauttanz und führt sie dann wieder auf ihren Platz, begiebt sich auch selber wieder zu seiner Gesellschaft. Bald nachher kam denn nun der Hochzeitsbitter zu dem letzten Akt seiner vielseitigen Tätigkeit am Hochzeitstage — er führte endlich die Braut dem Bräutigam entgegen mit folgenden Worten:

Guten Abend, liebwertester Bräutigam.

Zu Dir komme ich geschritten.

Ich hatte kein Pferd, sonst käme ich geritten.

Ich ließ mein Pferd zu Hause stehn,

Nun muß ich zu Fuße gehn.

Ich bin vor Abend Oberst worden

Und habe eine große Menge Volk erworben.

Nun ist die Nacht schon vor der Thür.

Nun wollte ich meinem Volke gern haben Quartier.

Nun bitte ich den Bräutigam fein,

Ob er nicht wollte von der Güte sein

Und nehmen diese Jungfer Braut zu sich in sein Quartier.

So antworte mit einem Worte Ja oder Nein.

Bräutigam: Ja.

Da nimm sie hin an Deine Seit

Und leb mit ihr in Freud und Einigkeit.

Nun wünsch ich Euch ein langes Leben, Friede und Einigkeit

Und hernach die ewige Seligkeit. Amen.

War aber das junge Paar in der Brautkammer zu Bett gegangen, so mußte es im Bett noch eine Suppe essen oder das sogen. „Pfannbrot“, wobei die Musikanten aufspielten und joviele von der Hochzeitsgesellschaft wie möglich sich als Zuschauer in die Kammer drängten.

Am Morgen nach der Trauung gingen die Knechte im Dorf herum mit Musik und Bierkannen versehen. Bei jedem Hause wurde mit den Mädchen im Hofe getanzt, den Bewohnern zu trinken angeboten und der „Brauthahn“ geholt,

d. h. es wurde ihnen grünes oder gedörrtes Obst, Nüsse u. dergl. gegeben, was sie dann im Hochzeitshause verzehrten.¹⁾

Die junge Frau saß an diesem Tage noch in ihrem Brautstaat. Nachmittags zog sie in ihr Haus ein. Am Tage darauf setzte sie Haube und Mütze auf, fuhr mit den verheirateten Frauen allein zur Kirche, opferte als junge Frau und wurde nach dem Gesang eines Liedes vom Pastor eingesegnet, wobei ihr vorgelesen wurde, was in der Agende vom Kreuz und Trost des Ehestandes gesagt ist. Ihren Begleiterinnen mußte die junge Frau vorher einen großen Käse geben, ebenso der junge Mann. Den Käse teilten sie unter sich. Einen solchen Käse erhielt auch der Pastor.

Wenn die Gäste Abschied nahmen, so wurde ihnen ein Stück Braten, eine Flasche Bier und ein „Bärmstuten“ (Hefenbrot) mitgegeben, gleichsam als Dank für die Naturalien, wie Milch, Butter, Bier usw., die von den Gästen, sonderlich von den Verwandten als Beihülfe zu der Bewirtung mitgebracht waren.

Die Kindtaufen dauerten gewöhnlich 3 Tage. Zu Gevattern wurden selten die Großeltern, meist nur Seitenverwandte gebeten.

Die Wehemütter und andere kluge Frauen nahmen mit den Täuflingen mancherlei wunderliche Dinge vor, deren Bedeutung ihnen wohl ebenso unklar war wie uns. Sie strichen z. B. den Kindern mit dem Patengeld über die Lippen. Wenn

¹⁾ Eine andere Lesart über den „Brauthahn“: Die Knechte nicht bloß, sondern alle Bewohner des Hochzeitshauses zogen zum Nachbar, um dort festlich bewirtet zu werden und in einem Sack, den der Hochzeitsbitter trug, Obst, Nüsse u. dergl. zu sammeln. Zusammen mit den Nachbarkleuten ging es zum nächsten Hofe, wo dasselbe stattfand. So wanderte der immer zahlreicher werdende Zug von Haus zu Haus, strafte auch wohl noch ein Nachbardorf ab, wenn dasselbe in der Nähe lag, bis er wieder im Hochzeitshause ankam. Hier wurde der nun ganz gefüllte Sack in der Mitte auseinander geschnitten, jeder haschte, soviel er von dem Inhalt fassen konnte, worauf dann alles unter Jubel und Lachen verzehrt wurde.

sie von der Taufe nach Hause kamen, wurde das Kind mit größter Geschwindigkeit auf der Mutter Bett gelegt und ausgewickelt u. a. Wenn sie glaubten, daß die Kinder verwachsen würden oder nicht gedeihen wollten, so war das gebräuchlichste Mittel dagegen, die Kinder zu kochen. Dazu waren drei Frauen erforderlich, die den Vornamen Dorthé trugen. Auf dem Herde wurde ein ganz kleines Feuer von neuerlei Strauch angezündet. In den Kessel über dem Feuer wurde Erbsenstroh und darauf das Kind gelegt. Die eine Dorthé mußte es im Kessel dreimal rühren; die andere Dorthé stand an der Haustüre; die dritte Dorthé ging dreimal um das Haus und fragte jedesmal an der Tür: „Was tuste? Was kochst? Was machst?“ Sie erhielt aus dem Hause die Antwort: „Wir kochen den Alten, daß wir den Jungen behalten.“ Auch legten sie die schwächlichen Kinder zwischen zwei übereinander gedeckte Mulden, setzten diese vor den Backofen und zogen die Feuerkohlen über sie hinaus, wobei manchmal die armen Kleinen arg verlegt wurden.

Nach geendigten Sechswochen hielt die Wöchnerin in Begleitung ihrer Nachbarinnen, Verwandten und Bekannten ihren Kirchgang, gewöhnlich am Sonntag nach der Predigt. Sie wurde vom Pastor eingesegnet. Wie bei der Taufe, so wurde auch bei dieser Gelegenheit drei Tage lang geschmaust.

Nachwort. Die Sprüche der Hochzeitsbitter sind so aufgenommen worden, wie sie noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts üblich waren. Ursprünglich sind sie in plattdeutscher Mundart verfaßt gewesen, wie aus manchem unreinen Reime ersichtlich ist. Im Laufe der Jahrzehnte mag auch dies oder das korrumpirt worden sein. Dies ist um so eher anzunehmen, als nur eine Überlieferung von Mund zu Mund stattfand. Aus einer schriftlichen Fixierung von der Mitte des vorigen Jahrhunderts die größten Entstellungen wegzuschaffen und das Zusammengehörige zusammenzubringen, hat den Referenten einige Mühe gekostet. Immerhin ist bei dem zähen Festhalten der Landbevölkerung an dem Alten zu er-

warten, daß die Sprüche im großen und ganzen in der ursprünglichen Form sich erhalten haben. Heute freilich sieht man keinen mit Bändern und Sträußen geputzten Hochzeitsbitter mehr die Straße entlang ziehen. Heute befördert die Post goldgeränderte Kärtchen mit verschlungenen Händen, die mit der vornehmen Wendung beginnen „N. N. und N. N. geben sich die Ehre . . .“ und mit den noch vornehmeren 4 Buchstaben schließen „N. N. w. g.“

Die Österlinge in Groß-Küßow und Klühow.

Von A. Stubenrauch.

Die Kirche in Groß-Küßow bei Stargard, am östlichen Ufer der Madüe, gehört nicht zu den einfachen Kirchengebäuden Pommerns, sondern ist ein stattlicher Findlingsbau, dessen massiver Turm mit Zinnen und hoch gemauerter Spitze über das flache, fruchtbare Land within sichtbar ist. Die Kirche hat einen abgesetzten, dreieitig geschlossenen Chor und südlich einen ziemlich großen Anbau mit Spätrenaissancegiebel zur Aufnahme eines hochgewölbten Erbbegräbnisses, in dem man durch große vergitterte Kellerfenster fünf Särge stehen sieht. Über der Gruft befindet sich das herrschaftliche Gestühl, jetzt der Familie von Puttkamer (Deutsch-Karstnik), welche das Fideikommiß-Rittergut Groß-Küßow besitzt. Das Bemerkenswerteste im Innern der Kirche sind außer zwei guten Ölportraits fünf künstlerisch hoch zu schätzende große Epitaphien. Sie gehören zu den Toten, die unten in ihren Särgen ruhen und einem geadelten alten Geschlechte angehören, das vor etwa 100 Jahren ausgestorben ist, dem Geschlechte von Österling; ihr Wappen, welches hier abgebildet wird, trägt einen Totenkopf, als Helmszier dienen Beinnochen.

Die Österlinge waren durch Heirat in den Besitz von Groß-Küßow und einer Reihe der benachbarten Rittergüter gekommen. Nach dem Erlöschen des uralten Geschlechts derer

von der Zinne auf Groß-Rüßow, deren Namen man mit dem alten Zinnturm der Kirche vielleicht in Verbindung bringen darf, traten die Eickstedt in den Besitz der wertvollen Besizung. Von ihnen hatte der Landrat Ernst Dubislaw von Eickstedt eine Tochter Barbara, die im Jahre 1643 den schwedischen Kriegsobersten Samuel Österling heiratete. Die Ehe wurde aber schon vier Jahre nachher durch den Tod getrennt, da der Oberst als Kommandant der Stadt Iglau in Mähren bei ihrer Belagerung im Jahre 1647 fiel. Samuel Österling gehörte zu jenen eben so unerschrockenen, wie grausamen Kriegshelden des 17. Jahrhunderts, die wir damals sowohl auf



Wappen des Geschlechts von Österling.

Seiten der Schweden, als auch bei den Kaiserlichen Heerscharen finden. Er hatte sich verschworen, Iglau, das er gegen die Kaiserlichen zu verteidigen hatte, bis zum letzten Atemzuge zu halten. Während eines dreitägigen ununterbrochenen Bombardements waren über 2000 Kanonenkugeln und 60 Bomben in die Stadt geworfen worden und hatten diese schon in einen Schutthaufen verwandelt. Nichtsdestoweniger wollte Österling von einer Übergabe nichts wissen, ja er ließ den Offizieren kund tun, daß jeder, der die Übergabe der Stadt zu befürworten sich erkühne, sein Leben verwirkt habe. Mit dem Degen in der Faust trieb er die Bewohner, jung

und alt, zur Verteidigung heran und wütete gegen sie wie ein Rasender. Mit wahrer Todesverachtung leitete er den Kampf. Da traf ihn, als er gerade im Begriff stand, eine Handgranate unter die gegnerischen Truppen zu werfen, eine kleine Kugel in den Unterleib, und er stürzte zusammen; nach fünfstündigem Todeskampfe verschied er am 1. Dezember 1647.

Schon bei Lebzeiten hatte sich ein Kranz von Sagen um die Persönlichkeit des heldenmütigen Kommandanten gebildet. Die Kaltblütigkeit, die ihn auszeichnete, seine Tapferkeit, vor allem aber der Umstand, daß er auf den gefährdetsten Posten und im heftigsten Kugelregen immer unverfehrt geblieben war, hatte unter dem Volke die abenteuerlichsten Gerüchte gezeitigt. Man wollte gesehen haben, wie gegen ihn abgezielte Kugeln kraftlos zu seinen Füßen nieder sanken, und man zweifelte nicht, daß Österling mit dem Teufel im Bunde stand und daher unverwundbar war. Auch an seinen Tod knüpft sich eine Sage, die hier mitgeteilt werden mag.¹⁾ In rauhen Herbstnächten, wenn der Sturm die knarrende Wetterfahne in einem Augenblicke nach allen Seiten wendet, während die schweren Regentropfen an die erzitternden Fenster schlagen, gewahren um die Mitternachtsstunde die Iglauer auf ihren Mauern oftmals ein grinsendes Gespenst, das auf einem düsteren Rappen die Stadt umreitet. Ihm nach zieht ein verworrenes Getöse, wie von einer Mannschlacht und dem Gestöhn der Sterbenden, dazwischen ertönt höhnisches Lachen, plötzlich aber mit einem Geklirr, wie von einem zerbrechenden Glase, ist der ganze Spuk verschwunden und pfeifend heult wieder der Sturm durch die kahlen Schornsteine. — Das Gespenst ist der Schwedenoberst Samuel Österling, der zur Strafe für die in Iglaus Mauern verübten Greuel bei nächstlicher Weile seinen Zug um sie halten muß.

Unter den Gefangenen, welche die Schweden einmal bei einem Ausfalle machten, befand sich auch ein Jüngling von

¹⁾ Nach Franz Wurzinger-Iglau in Hormayer-Mednyanskys „Taschenbuch für die vaterländische Geschichte“ (Wien 1822).

ausnehmend schöner Gestalt, der heldenmütig gekämpft hatte. Bezwingen ließ er sich vor den Kommandanten führen und bat um Aufnahme in das schwedische Heer. Österling entsprach seinem Wunsche, obwohl ihn beim Anblicke des jungen Kriegers ein unbegreifliches Grauen befiel. Bei einem Bechgelage, das schwedische Reiter während einer Nachtwache veranstalteten, wurde viel über die merkwürdigen Schwächen mancher Heerführer gesprochen, und einer der Schweden erzählte von der unüberwindlichen Scheu ihres Kommandanten vor Glas. Diese sei so groß, daß, wo immer Österling ein Quartier beziehe, jedes gläserne Gerät beiseite geschafft werden müsse, sonst kenne seine Wut keine Grenzen. Ein zweiter gab nun den Grund der Furcht ihres Obersten vor Glas zum besten: In seiner Jugend habe Österling im Jähzorn einen seiner Freunde erschlagen. Auf der Flucht vor den Hähern sei er bis in den Norden Finnlands geraten. Hier habe ihm ein Zauberer geweissagt, er werde noch zu hohen Ehren gelangen und ein berühmter Kriegsheld werden, endlich aber durch Glas ein gewaltthames Ende finden. Zum Dank für die genossene Gastfreundschaft habe Österling des Sehers Tochter Astrid verführt und sei dann geflohen. Von jener Weissagung her datiere seine Furcht vor Glas. Der vorerwähnte Jüngling war Zeuge dieses Gespräches gewesen. Plötzlich — der Morgen graute und man rüstete sich zu einem Ausfall auf das kaiserliche Lager — entdeckten die Reiter, daß ihr neuer Kamerad ein — Mädchen sei. Sie brachten die überraschende Kunde sofort vor Österling, der Verrat witterte und eine strenge Untersuchung anstellte; allein es gelang dem Mädchen, aus dem Kerker spurlos zu verschwinden. Indessen rüsteten sich die Kaiserlichen, einen neuen Sturm zu unternehmen. Österling trat, wie immer an der Spitze der Seinen, hinaus an den gefährlichsten Ort, der machtlos niederfallenden Geschosse spottend.

Auf einmal rief er seinen Offizieren zu, er sehe das entflohene Mädchen beim Feinde drüben, und im gleichen Nu hörte man ein schneidendes Pfeifen durch die Luft — Astrid! rief es durch den Geschüßesdonner hindurch gar wohl vernehmlich — und nach kreischte ein gellender Schrei! Österling

taumelte zu Boden, bestürzt eilten die Soldaten zu ihm. Da lag er mit grimmig verzerrtem Gesichte, die Augen starr, gebrochen, aber weit offen, die Zähne ingrimmig übereinander gebissen, die Fäuste fest geballt, der Arm nicht zu biegen, noch zu wenden, um ihn her gläserne Kugeln. Eine war ihm mitten durchs falsche Herz gegangen! —

Das Grab Österlings sucht man in oder bei Stettin. Franz Wurzinger-Iglau, der Verfasser der „Bilder aus Iglaus Vergangenheit“ (Brünn 1904), der sich eingehend mit dem Obersten Samuel Österling beschäftigt hat und dem ein Teil der hier wiedergegebenen Mitteilungen zu verdanken ist, schreibt mir darüber: „Was den Obersten Samuel Österling betrifft, so unterliegt es für mich nicht dem geringsten Zweifel, daß er in oder bei Stettin begraben wurde. Ich besitze nämlich ein Schreiben seines Bruders Christian d. dto. 14. Jänner 1648 aus Stettin. Es ist an die Krone Schweden gerichtet und folgenden Inhalts: Er sei mit Bewilligung seiner militärischen Vorgesetzten in Iglau gewesen und habe von dort die Leiche seines Bruders Samuel, sowie die seiner Schwägerin, welche einige Tage vor ihrem Gatten verschieden, nach Stettin gebracht. Um diese standesgemäß bestatten zu können, bitte er um Flüssigmachung der dem Obersten schuldigen 4000 Taler rc. rc.“

Ein als Grabinschrift Österlings bekanntes volkstümliches Gedicht sei hier noch nach Franz Wurzinger mitgeteilt:

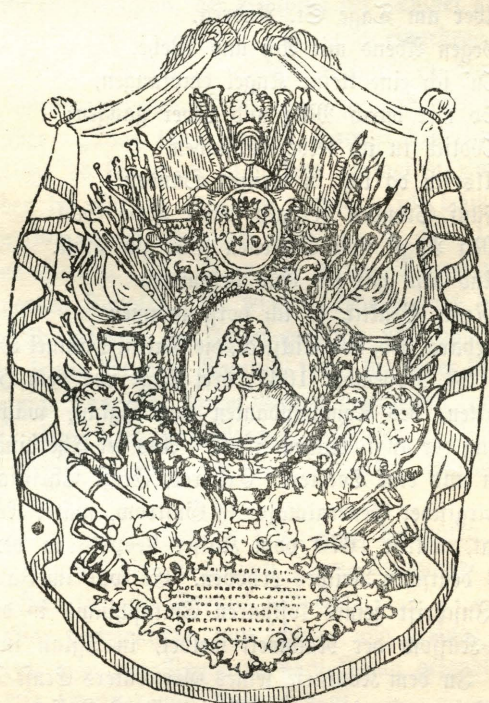
„Hier lieg ich Samuel Österling,
 War hochgeschätzt, nun schlecht und gering;
 Ich war von Pommern nach Iglau gesandt,
 Als Obrister und Kommandant,
 Daß ich dajelbst sollte dominieren.
 Was ich dajelbst für ein Leben tat führen,
 Das zeigt die Stadt, die ich in Grund
 Zu vertilgen mich unterstund.
 Die Bürger darin zu verderben,
 Tat ich mich Tag und Nacht bewerben,
 Alle List und Praktik zu ergründen,
 Welche auf der ganzen Welt zu erfinden,

Alle Plag, Jammer und Unglück,
 Hulpergriff, Buben- und Schelmstück,
 Ja was ewig zu erdenken,
 Und den Menschen auch kann schmerzen,
 Stellt ich zu Werk mit großer Freud!
 O Stadt Iglau, hätte ich mein Leben,
 Wollt dir noch viel zu schaffen geben!
 Aber am Tage St. Andrea,
 Gegen Abend mit Ach und Wehe,
 Tu' ich eine kleine Kugel empfangen,
 So mir durch Milz und Leber gangen;
 Tödtlich tu ich selbe empfinden,
 Als ich da lag in meinen Sünden.
 Fünf Stunden hernach meine arme Seel
 Mit Angst und Schrecken fuhr zur Höll.
 Und also hat ein End bekommen
 Meine Praktik, so ich vorgenommen."

Barbara, geb. von Eickstedt, die Gattin Samuel Österlings, starb am 28. November 1647, drei Tage vor dem Heldentode ihres Gatten, des Kommandanten von Iglau, während der Belagerung der unglücklichen Stadt. Aus der Ehe hinterblieben ein Sohn und eine Tochter. Ersterer, Ernst Christian, zuerst Mecklenburgischer Generalmajor in Güstrow, später Kaiserlicher Geheimrat, wurde 1670 vom Kaiser Leopold in den Ritterstand des deutschen Reiches erhoben. Er war im Jahre 1646, wie die Inschrift seines kostbaren Epitaphiums in der Kirche zu Groß-Rußow der Nachwelt meldet, in Iglau in Mähren geboren. In dem Konkurse seines Großvaters Ernst Dubislaw von Eickstedt erstand er 1686 in Groß-Rußow 8 Hufen, halb Klützow, zwei Bauerhöfe in Schellin zc.¹⁾ Seine Grabinschrift nennt ihn als Erbherren auf Groß-Rußow, Klütz, Barnimskunow, Altenwalde, Lanjen. In der Mitte seines Epitaphs sehen wir in ausgezeichnete Ausführung aus weißem Marmor sein Brustbild in Dreiviertelrelief mit hoher Allongeperrücke und im Harnisch, umrahmt von einem vergoldeten

¹⁾ Berghaus Landbuch von Pommern II, 3. S. 698.

Kranz und umgeben von Kriegstrophäen und Emblemen in reichen Farben. Über dem Porträt ist in einer ovalen Kartusche das Österlingsche Wappen angebracht, während unten, in reicher Umrahmung, von zwei Engeln oder Putten besetzt, die Inschrift mit dem Vermerk: „gestorben 1709 den 27. Martij“ steht. Wie man es in spätbarocker Zeit oft und gern tat, so hat man auch hier dem Kunstwerke als Unterlage oder Hinter-



grund eine Wappendecke hinzugefügt, in grau und blau dekorativ einfach auf die Wand gemalt, wodurch die Konturen des Epitaphs, das seinem Kunstwerte nach sich dem Besten dieser Art, was die Provinz besitzt, an die Seite stellen kann. Eine Abbildung des für die Zeit charakteristischen Denkmals sei hier beigelegt.

Gleichfalls mehrere Meter hoch schmückt dieselbe Wand dicht daneben ein zweites Epitaph. Das Österlingsche Wappen

an diesem Skulpturbild ist einfach gehalten; es zeigt nur den Totenkopf im Felde und als Wappenbekrönung zwei kreuzweise übereinander gelegte Beinknochen, während das erste Epitaph das Wappen in vier Feldern dargestellt bringt. In den Feldern befinden sich zweimal der Totenkopf und zweimal die Beinknochen, letztere sind dort durch eine Freiherrnkronen gesteckt. In der Mitte des zweiten Grabdenkmals ist das Bild Samuels von Österling angebracht, des Sohnes des Geheimrats Ernst Christian von Österling, dem dieses Epitaph angehört und der neben dem Vater im Gewölbe der Kirche ruht. Er war Dompropst zu Kolberg und Landrat des Pyritzer Kreises, Erbherr auf Groß-Rüßow, Klütz und Schellin und wurde am 22. August 1723 mit den Gütern belehnt. Auf dem Bilde trägt er auch die Allongeperrücke, dazu aber den Küras und eine Uniform nach der Weise König Friedrich Wilhelms I. Weinende Engel mit Stundenglas und Kreuz sitzen im Gebälk auf der Inschriftentonssole, die das Mittelbild trägt. Dies wird unter einem mit Lambréquins behängten Thronhimmel von Gardinen, Arabesken und Fähnlein umgeben, und diese breite Umrahmung ist durch das Wappen und eine große Helmzier oben zum Abschluß gebracht. Die Wand hinter dem Epitaph ist gleichfalls mit einem Behänge bemalt. Im Herrngestühl über der Gruft hängen noch drei Epitaphien von weiblichen Mitgliedern der Familie von Österling. Neben der Inschrift des ältesten dieser Denkmäler mit dem Medaillonporträt einer weißhaarigen Dame im Witwenschleier ist außer dem Österlingschen auch das Rüßowische Wappen (Baumstamm mit drei Keisern, Ahnenfrau) angebracht. Das andere Epitaph gleichfalls mit Porträt ist, wie die Inschrift besagt, dasjenige der Frau Fr. Magdalene Aug. von Köbeln, geb. von Österling, geb. 17. (?) den 11. Oktober. Merkwürdig und von eigenartiger Wirkung sind hier die aus dem Österlingschen Wappen stammenden Totenköpfe als Säulenkapitelle verwendet. Das letzte Epitaph auch mit Bilde der Verstorbenen gehört der „Frau Majorin Tugendreich Gottlieb von Burgsdorf, geb. Österling“ († 8. Juni 1761). An dieser Gedächtnistafel finden wir das

Burgsdorffsche und das Österlingische Wappen. Leider sind die gleichmäßig stilvoll schönen Epitaphien der Österlingischen Frauen im herrschaftlichen Gestühle nicht so gut erhalten, wie die großen Grabtafeln Ernst Christians und Samuels.

Ihres nicht zu unterschätzenden Kunstwertes wegen seien noch zwei lebensgroße Ölgemälde erwähnt, die aus der Zeit nach dem Österlingischen Besitz herkommen und in der Kirche aufgehängt sind. Beide stellen Herren und Besitzer von Groß-Rüßow dar. Das eine, ein Kniebild, auf dem der Kopf der Figur in rotem Staatsfrack noch vortrefflich erhalten ist, während die anderen Teile des Bildes durch Verstocken arg gelitten haben, ist ein Salonporträt des Oberhofmeisters August Ludwig Maximilian Graf von Eickstedt-Peterzwald, der das Gut mit dessen Pertinenz Margarethenhof im Jahre 1788 für 51 500 Taler inkl. 1500 Taler Gold vom Oberstleutnant Carl Alexander Graf v. d. Goltz erworben hat. Unten in der rechten Ecke des Bildes steht: „Zum Andenken der guten Groß-Rüßowschen Einwohner G. v. Eickstedt, den 15. Juni 1791.“ Der Rahmen trägt das Eickstedtsche Wappen. Auf dem zweiten Gemälde hat der Künstler jedenfalls den Besitznachfolger des Grafen Eickstedt abgebildet einen älteren Herrn in der Tracht des beginnenden 19. Jahrhunderts mit dem roten Adlerorden I. Klasse und dem Johannerorden. Das Bild trägt keinerlei Inschrift. Groß-Rüßow wurde vom Grafen Eickstedt-Peterzwald am 16. Februar 1791 für 75 000 Taler erblich an den Geheimen Legationsrat und Domdechanten zu Havelberg, nachmaligen Geheimen Staats- und Justizminister Friedrich Wilhelm Freiherrn von Thulmeyer verkauft. Nach seinem 1812 erfolgten Tode ging der Fideikommiß-Besitz über an seine Tochter Luise Wilhelmine, Gemahlin des Oberstleutnants v. Puttkamer auf Deutsch-Karstnig.

Schon der Sohn des Dompropstes und Landrats Samuel von Österling, Joachim Abraham von Österling, der wie sein Vater Landrat des Pritzker Kreises war, hatte Groß-Rüßow im Jahre 1752 für 41 000 Taler an den Oberstleutnant, nachmaligen General-Leutnant Carl Christoph v. d. Goltz, verkauft und dann im Jahre 1765 das nahe gelegene Klützow A für 18 000 Taler von Carl v. d. Osten erstanden. Diesen Guts-

anteil befaß im Jahre 1798 der Rittmeister und Landschafts-Deputierte Wilhelm Moriz Samuel Magnus von Österling nach dem Ableben seines Vaters, des Landrats Joachim Abraham. Mit seiner Mutter Libica Charlotte, geb. von Wedel, und seinen zwei Schwestern, der verhehelichten von der Osten und der Frau von Blankenburg, hatte er sich im Jahre 1783 in einer Erbauseinandersetzung verglichen. Im Jahre 1804 war Wilhelm Moriz Samuel Magnus von Österling noch im Besitz von ganz Klützow, dessen Wert damals auf 36 000 Taler geschätzt wurde. Wann Klützow aus dem Besitz der Familie von Österling gekommen, ist nicht nachgewiesen. Spätere Besitzer waren der Oberstleutnant von Haindel, dann Niemann, jetzt Wendhausen.

In der Kirche zu Klützow befinden sich noch zwei Österlingsche Epitaphien mit Porträts aus dem 18. Jahrhundert, Vater und Sohn, ersterer Direktor oder Landrat des Pyritzer Kreises, letzterer Offizier Friedrich des Großen, gefallen bei Mollwitz; er soll der Letzte seines Stammes gewesen sein. Nach anderer Nachricht war Wilhelm Otto Carl der letzte männliche Sprosse des Geschlechts von Österling; er nahm als Fähnrich im Pommerischen Husarenregiment an dem Feldzuge nach Rußland 1812 teil und kehrte aus ihm nicht zurück. Er wurde 1816 vergeblich aufgefördert, von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben. Ein Vermächtnis des Landrats Joachim Abraham von Österling für die Armen in Klützow bezeugt heute noch, daß das ausgestorbene Geschlecht, dessen Stammvater, der böse Samuel, durch seine Grausamkeit von Tglau aus über ganz Mähren Furcht und Schrecken verbreitet, sich aber als tapferer und unerjchrockener Kriegsoberster besonders durch seinen Heldentod dauernden Nachruhm erworben hat, auch Mitglieder mit warmem Herzen für die Not der Mitmenschen besessen hat. Wer weiß heute sonst noch zu berichten von den Wohltaten und den Förderungen, die mit dem längst verklungenen Namen des Geschlechtes mit dem graußigen Wappenbilde verbunden sind?

Notizen.

Der Heimatskalender 1907 für den Kreis Anklam (herausgegeben von Prof. W. Sander) enthält Beiträge zur Heimatsgeschichte von W. Sander, A. Haas, Bartelt, W. Wehrmann, E. Mücke (über die Namen der Dörtschaften des Kreises Anklam und ihre Bedeutung).

Mitteilungen.

Die Bibliothek (Karkutschstr. 13, Königl. Staatsarchiv) ist geöffnet **Montags von 3—4 Uhr nachm.** und **Donnerstags von 12—1 Uhr.** Außerdem wird der Bibliothekar, Herr Archivar Dr. Heinemann, während der Dienststunden des Staatsarchivs (von 9—1 Uhr vorm.) Wünschen betreffend Benutzung der Bibliothek nach Möglichkeit entsprechen.

Zufchriften und Sendungen an die Bibliothek sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten.

Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothekszimmer zur Einsicht aus.

Das Museum ist Sonntag von 11—1 und Mittwoch von 3—5 Uhr geöffnet.

Auswärtige, welche das Museum zu anderer Zeit zu besichtigen wünschen, wollen sich vorher beim Konservator Stubenrauch in Finkenwalde bei Stettin oder in Stettin Papenstraße 4/5¹ melden.

Die monatlichen Versammlungen finden in Stettin in der Regel an jedem dritten Sonnabend des Monats im Hotel Preußenhof (Luisenstraße) statt.

Erste Versammlung am Sonnabend, dem 20. Oktober 1906, 8 Uhr:

Herr Professor Dr. Wehrmann: Die Kapitulation Stettins am 29. Oktober 1806.

Inhalt.

Von der Kapitulation der Stadt Stettin am 29. Oktober 1806.
— Hochzeitsgebräuche in der Parochie Fritow um das Jahr 1750. —
Die Osterlinge in Groß-Küssow und Klügow. — Notizen. —
Mitteilungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Wehrmann in Stettin.
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.